



Infodienst Landwirtschaft 1/2016

Förder- und Fachbildungszentrum Kamenz



Umstellung auf GIS-Antrag

In Sachsen wird zur Antragstellung 2016 der sogenannte GIS-Antrag (Geospatial Aid Application – GSAA) eingeführt. Diese Umstellung ergibt sich aus den geltenden Verordnungen auf EU- und Bundesebene (maßgeblich VO (EU) Nr. 809/2014 geändert durch die VO (EU) 2015/2333 sowie die InVeKoS-Verordnung).

GIS-Antrag bedeutet, dass die Schläge lage- und größengenau eingezeichnet werden müssen. Damit ist ein konsequentes Umdenken bei der Antragstellung erforderlich.

Bis einschließlich 2015 waren im sächsischen Antragsverfahren lediglich (digitale) Flächenskizzen abzugeben. Die beantragte Bruttoschlagfläche konnte bis zu maximal 10 % von der GIS-Fläche der Skizze abweichen. Die Skizzen wurden für die Lokalisierung der Fläche im Feldblock benötigt. Die GIS-Fläche und auch die konkrete Lage der Skizze im Feldblock dienten als Anhaltspunkt, zum Beispiel zum Auffinden der Schläge im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle. Alle weiteren Prüfungen im Rahmen der Verwaltungskontrolle (Flächenabgleich) erfolgten auf alphanumerischer Basis. Neu ab 2016 ist, dass die Eigenschaft der Schlageinzeichnung, eine „Skizze“ zu sein, nicht mehr gilt. Im GIS-Programmteil AgroView müssen die Schläge mit ihrer konkreten Größe lagegenau eingezeichnet werden. Aus der Schlaggeometrie muss eindeutig ableitbar sein, ob ein Landschaftselement Teil des beantragten Schrages ist. Die beantragte Bruttoschlagfläche ergibt sich direkt aus dem eingezeichneten Schlag (GIS-Fläche = beantragte Bruttoschlagfläche). Eine Änderung der Bruttoschlagfläche ist nur über die Anpassung der Geometrie möglich. Überlappungen mit Nachbarschaftsflächen sind nicht mehr zulässig und sollten zwischen den beteiligten Bewirtschaftern bereits während der Phase der Antragstellung geklärt werden.

Ansprechpartner SMUL:

Dana Heilmann

Telefon: 0351 564-6732

E-Mail: dana.heilmann@smul.sachsen.de

Zur Beratung und Unterstützung im Rahmen der Antragstellung stehen Ihnen wie gewohnt die Mitarbeiter in den FBZ/ISS sowie die freiberuflichen Berater, Verbände und Vereine zur Seite.

Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung beim Bau von Gartenbaubetrieben, Windkraft- oder Biogasanlagen

Das Sächsische Staatsministerium des Innern und das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft haben die unteren Bauaufsichtsbehörden und die unteren Immissionsschutzbehörden angewiesen, bei einer baurechtlichen Genehmigung privilegierter Vorhaben im Außenbereich (vgl. § 35 Absatz 1 Nr. 2 bis 6 BauGB und § 72 Absatz 3 Sächsische Bauordnung) die Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung gem. § 35 Absatz 5 Sätze 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) anders zu handhaben. Anlass ist ein Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2012 (Az.: 4 C 5.11).

Um sicherzustellen, dass die Rückbauverpflichtung eingehalten wird, soll der Antragsteller nunmehr neben einer Baugenehmigung als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Sicherheitsleistung erbringen.

Als Sicherheitsleistung in Betracht kommen insbesondere:

- eine Sicherungsgrundschuld oder Sicherungshypothek
- eine unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft
- eine Bürgschaft auf erstes Anfordern
- eine Hinterlegung der Sicherheitsleistung in Geld oder festverzinslichen Wertpapieren
- eine Verpfändung von Gegenständen und Rechten

- ein Festgeldkonto, dessen Kündigungsfrist nicht mehr als sechs Monate beträgt und nur durch die Behörde gekündigt werden kann
oder
- ein Abschluss einer Ausfallversicherung

Erfasst von dieser Regelung sind privilegierte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 Nr 2 bis 6 BauGB, also u. a. die Errichtung von Gartenbaubetrieben, Windkraftanlagen oder Biogasanlagen. Durch diese Handhabung soll gewährleistet werden, dass ungenutzte Anlagen i. S. des § 35 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 nach dauerhafter Nutzungsaufgabe verlässlich zurückgebaut werden. Deswegen werden auch die Pflicht zum Rückbau und die Sicherstellung dieser Pflicht zur Genehmigungsvoraussetzung erhoben.

Ansprechpartner SMUL:

Michael Kaßner

Telefon: 0351 564-2385

E-Mail:

michael.kassner@smul.sachsen.de

Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in Landwirtschaft und Gartenbau

Als Anreiz für mehr Energieeffizienz wurde am 6. Oktober 2015 die „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau“ verabschiedet. Gefördert werden Energieeffizienzberatung, Investitionen in energieeffiziente Techniken und der Wissenstransfer. Dafür sind von 2016 bis 2018 insgesamt 65 Millionen Euro vorgesehen.

Bei Erfüllung aller Zugangsvoraussetzungen kann eine einzelbetriebliche Energieeffizienzberatung mit 80 % der förderfähigen Netto-Beratungskosten bzw. mit maximal 6.000 Euro bezuschusst werden. Für zuwendungsfähige investive Maßnahmen in energieeffiziente Technologien sind Zuschüsse zwischen 15 und 40 % möglich.

Förderanträge können landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebe bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) stellen.

Nähere Informationen zum Bundesprogramm und die Förderrichtlinie finden Sie im Internet unter

http://www.ble.de/DE/04_Programme/07_Energieeffizienz/Energieeffizienz_node.html.

und Energieeffizienzexperten in Sachsen unter

<http://www.energieportal-sachsen.de/%28S%28kqdcfqaprlzpuqu4kie200aw%29%29/wilma.aspx>.

Fachliche Informationen erteilt Ihnen gern das LfULG.

Ansprechpartner LfULG:

Renè Pommer

Telefon: 034222 46-2210

E-Mail: rene.pommer@smul.sachsen.de

Sachkunde im Pflanzenschutz

Vor erster Aktion prüfen, ob Fortbildungspflicht erfüllt wurde

Sachkundige Personen, die gewerblich Pflanzenschutzmittel anwenden, beraten oder abgeben bzw. verkaufen, müssen regelmäßig in Drei-Jahres-Zeiträumen eine anerkannte Fortbildungsveranstaltung besuchen. Die meisten Inhaber einer Nachweiskarte haben einheitliche Fortbildungszeiträume. Wer im ersten Fortbildungszeitraum von 2013 bis 2015 noch keine Fortbildung absolviert hat, dessen Sachkunde ruht. Vor der ersten Aktion im Pflanzenschutz (Anwendung, Beratung, Verkauf) im Jahr 2016 muss daher unbedingt noch eine Fortbildung absolviert werden.

Ansprechpartner LfULG:

Andreas Burkhardt

Telefon: 0351 8928-3414

E-Mail:

andreas.burkhardt@smul.sachsen.de

Personen, die nach dem 14.02.2012 sachkundig wurden, haben individuelle Fortbildungszeiträume, deren Beginn jeweils auf der Sachkundenachweiskarte aufgedruckt ist. Hier gelten die gleichen Aussagen wie oben beschrieben, jedoch mit den individuellen Fristen.

Die Fortbildungsangebote in Sachsen, darunter auch eine Online-Lernmöglichkeit, finden Sie unter

www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/30331.htm.

Zuschuss des Bundes zum Beitrag der Berufsgenossenschaft wird erhöht

Zur Senkung der Beiträge zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft erhöht der Bund 2016 die Zuschüsse von 100 auf 178 Millionen Euro.

Der Bundeszuschuss wird durch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) den berechtigten landwirtschaftlichen Unternehmern im Rahmen der Abrechnung der Berufsgenossenschaftsbeiträge zum 15. September 2016 gutgeschrieben. Der höhere Bundesmittelanteil wird mit den noch offenen Beitragsforderungen – nach Abzug der individuell geleisteten Vorschusszahlungen – verrechnet.

Die Zuschüsse zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung dienen der Senkung der Unfallversicherungsbeiträge, um damit die zuschussberechtigten land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer finanziell zu entlasten.

(Quelle:

http://www.svlfg.de/20-aktuell/akt02_news/akt02_2015/akt02_2015_099/index.html)

Neugestaltung der Hofabgabeverpflichtung

Im Koalitionsvertrag wurde zwischen CDU/CSU und SPD vereinbart, die Hofabgabeverpflichtung neu zu gestalten. Die von den Koalitionsfraktionen beschlossenen Eckpunkte wurden vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft sowie vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales umgesetzt (Änderung des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch und weiterer Vorschriften; Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) siehe Bundesanzeiger 30.12.15). Die Regelungen zur Neugestaltung der Hofabgabeverpflichtung traten zum 1.1.2016 in Kraft.

Im Einzelnen wurden folgende Erleichterungen bei der Hofabgabeverpflichtung geschaffen:

1. Bei der Hofübergabe an den Ehepartner wird der Rentenanspruch erhalten bleiben, wenn der übernehmende (zumeist jüngere) Ehepartner die Regelaltersgrenze erreicht, den Hof aber noch nicht abgegeben hat.¹
2. Der rentenunschädliche Rückbehalt landwirtschaftlich genutzter Flächen wird auf maximal 99 Prozent der Mindestgröße erhöht. Die Mindestgröße liegt zurzeit bei 8 ha. Zurückbehaltene Flächen werden einen Rentenanspruch künftig erst dann ausschließen, wenn sie die Mindestgröße überschreiten.
3. Durch Änderungen im Krankenversicherungsrecht wird flankierend sichergestellt, dass es in der gesetzlichen Krankenversicherung bei einer Versicherungspflicht als Rentner verbleibt, solange der rentenunschädliche Rückbehalt nicht überschritten wird.
4. Mit der wirkungsgleichen Übernahme einer Regelung aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird auch in der Alterssicherung der Landwirte eine spätere Inanspruchnahme der Altersrente honoriert werden. Derjenige, der seine Rente später beantragt, erhält für jeden Monat, für den er keine Rente in Anspruch nimmt, einen Zuschlag in Höhe von 0,5 Prozent.

¹ D. h., ein Betriebsinhaber, der seinen Betrieb an den Ehepartner abgegeben hat und Rente erhält, behält sein Rentenanspruch auch dann weiter, wenn der Ehepartner die Regelaltersgrenze erreicht, den übergebenen Betrieb aber noch weiterführt.

5. Die Vorschriften zur Hofabgabe werden so geändert, dass die Abgabevoraussetzung auch durch die Einbringung eines landwirtschaftlichen Unternehmens in eine Gesellschaft erfüllt werden kann.
6. Die Regelung der Ermächtigung zur Landveräußerung oder Landverpachtung wird aufgehoben und damit ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet.

Quellen:

http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/Agrarsozialpolitik/Texte/Hofabgabeverpflichtung.html;jsessionid=8F9B24F640FBBF5377B8B07DEB16F0DE2_cid385
http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/Hofabgabeverpflichtung.pdf?__blob=publicationFile

Ansprechpartner LfULG:

Antje Kauffold

Telefon: 034206 589-0

E-Mail: antje.kauffold@smul.sachsen.de

Hans-Jörg Heilmann

Telefon: 034206 589-0

E-Mail:

hans-joerg.heilmann@smul.sachsen.de

Beratung von existenzgefährdeten Betrieben

Das Angebot richtet sich an landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebe mit wirtschaftlichen Problemen.

Wir bieten Ihnen eine fachlich fundierte und vertrauliche Beratung, wenn Ihr Unternehmen in Existenzgefahr zu geraten droht oder bereits existenzgefährdet ist. Ziel ist die nachhaltige Sicherung von Einkommen und Vermögen.

Kosten für die Beratung werden nicht erhoben.

Ansprechpartner LfULG:

Antje Kauffold

Telefon: 034206 589-0

E-Mail: antje.kauffold@smul.sachsen.de

Hans-Jörg Heilmann

Telefon: 034206 589-0

E-Mail:

hans-joerg.heilmann@smul.sachsen.de

Initiative „Lernen in Unternehmen der Land-, Forst- und Milchwirtschaft“

Auch in diesem Jahr können wieder Maßnahmen im Rahmen der Initiative „Lernen in Unternehmen der Land-, Forst- und Milchwirtschaft sowie des Gartenbaus“ für Kinder und Jugendliche durch ein pauschales Honorar für die anbietenden Unternehmen vom Freistaat Sachsen unterstützt werden. Die Projektbedingungen bleiben im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Als Honorar wird eine Pauschale in Höhe von 40 Euro je Veranstaltung für Kindergartengruppen, Hortgruppen und Klassen aus Grundschulen (bis Klassenstufe 4) sowie in Höhe von 60 Euro je Veranstaltung für Klassen aus Oberschulen und Gymnasien (ab Klassenstufe 5) gewährt.

Weitere Informationen und die Ansprechpartner in Ihrem zuständigen Förder- und Fachbildungszentrum bzw. der Informations- und Servicestelle sind unter <http://www.smul.sachsen.de/bildung/627.htm> zusammengestellt.

Ansprechpartner im LfULG:

Robby Oehme

Telefon: 0351 8928-3415

E-Mail: robby.oehme@smul.sachsen.de

Neue Veröffentlichungen des LfULG

Schriftenreihe (nur digital als PDF verfügbar)

- Bewässerungs- und Sorteneffekte bei Feldgemüse (Heft 22/2015)
- Winterschutz von Baumschulkulturen durch Vliese (Heft 2/2016)

Broschüren

- Weiterbildung Gartenbau 2016
- Leitfaden zur Humusversorgung
- Multifunktionales Grünland in Sachsen

Detaillierte Informationen unter:

<http://www.smul.sachsen.de/lfulg/6447.htm>

Ansprechpartner LfULG:

Ramona Scheinert

Telefon: 0351 2612-2113

E-Mail:

ramona.scheinert@smul.sachsen.de

Veranstaltungen des LfULG von Februar bis März

Datum	Thema	Ort
22.02.16- 24.02.16	Praktikerschulung: Biogas für Anlagenfahrer (Teil II)	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
23.02.16	Praktikerschulung: Düngung für Gerätefahrer	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
23.02.16	Biogasfachgespräch: Zukunft für Biogasbestandsanlagen – ein Widerspruch?	Landwirtschafts- und Umweltzentrum, Waldheimer Straße 219, 01683 Nossen
24.02.16	Pflanzenschutz im kontrollierten, integrierten Obstbau	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3 a, 01326 Dresden-Pillnitz
24.02.16	Fachseminar: Vorratsdüngung bei Topfkulturen im Freiland	LfULG, Abteilung Gartenbau, Lehr- und Versuchsgewächshäuser Lohmener Straße 10, 01326 Dresden
26.02.16	Pflanzenbautagung	Gaststätte „Groitzscher Hof“, Zum Kalkwerk 3, 01665 Klipphausen OT Groitzsch
03.03.16	Praktikerschulung Schaf/Ziege: Ablammung und Reproduktion	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
03.03.16	Fachtag Bau und Technik „Neuheiten und Trends in der Milchproduktion“	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
04.03.16	Praktikerschulung: Verkaufsfähig machen von Wild	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
04.03.16	Pillnitzer GaLaBau-Tag	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3 a, 01326 Dresden-Pillnitz
04.03.16- 05.03.16	Praktikerschulung: Salami, Knacker und Schinken aus Wild	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
05.03.16	Tag der offenen Tür der Pillnitzer Fachschulen	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3 a, 01326 Dresden-Pillnitz
05.03.16	Praktikerschulung: Imkerliches Grundwissen I	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
08.03.16- 09.03.16	Sachkundelehrgang: Tierschutzschlachtverordnung	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
08.03.16- 09.03.16	Fachtag Fischerei	LfULG, Abteilung Landwirtschaft, Gutsstraße 1, 02699 Königswartha
11.03.16- 12.03.16	Praktikerschulung: Wurst aus Kaninchen	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch

Datum	Thema	Ort
12.03.16	Praktikerschulung: Imkerliches Grundwissen II	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
12.03.16	Sächsisch-Thüringischer Pferdetag	Sächsisches Hauptgestüt, Gestütsstraße 54-56, 04860 Torgau OT Graditz
12.03.16- 13.03.16	Sachkundelehrgang: Schafhaltung in Kleinbeständen	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
16.03.16	Fachtag Bau und Technik „Stallklimatisierung und Lüftungstechnik beim Schwein“	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
16.03.16	Anwenderseminar: Fit für die Grassilageernte	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
17.03.16	Workshop Herdenschafhaltung: Betriebsführung und Agrarförderung	Landwirtschafts- und Umweltzentrum, Waldheimer Straße 219, 01683 Nossen
23.03.16	Anwenderseminar: Stallbau Milchviehhaltung	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch

**Ansprechpartner für Weiterbildungen
in Köllitsch und Graditz:**

Viola Schlegel

Telefon: 034222 46-2622

E-Mail: viola.schlegel@smul.sachsen.de

**Ansprechpartner für alle
Veranstaltungen:**

Ramona Scheinert

Telefon: 0351 2612-2113

E-Mail:

ramona.scheinert@smul.sachsen.de

*Detaillierte Informationen unter
www.smul.sachsen.de/vplan*

Förder- und Fachbildungszentrum (FBZ) Kamenz

Neuerungen und Änderungen im Antragsverfahren sowie Hinweise zur Anwendung der Antrags-CD

Datum	Ort
22.03.2016 10:00–13:00 Uhr	Tagungssaal des ehem. Kreistages Kamenz im Landratsamt in Kamenz, Macherstraße 55

Regionale Agrar-Stammtische

Datum	Ort
23.03.2016 19:00 Uhr	Gasthof „Mittelschänke“ 01896 Ohorn, Hauptstraße 3
30.03.2016 19:30 Uhr	„Sportlerklausur“ 02997 Wittichenau, Kottener Straße 34
31.03.2016 19:00 Uhr	„Spree-Cafe“ 02694 Niedergurig, Muskauer Straße
06.04.2016 19:00 Uhr	Gasthof „Zum Brüderchen“ 01936 Koitzsch, Königsbrücker Straße 6
07.04.2016 19:00 Uhr	Gasthof „Mühlenhof“ 01877 Cannowitz, Am Silberbach 1

Ansprechpartner:

Monika Katzer

Telefon: 03578 33-7440

E-Mail: monika.katzer@smul.sachsen.de

Fachinformationsveranstaltung

Veranstaltungsort: **Hotel-Gasthaus „Zur Linde“**
Bautzener Straße 1, 01920 Panschwitz-Kuckau OT Lehndorf

Ansprechpartner:

Reiner Hetmank

Telefon: 03578 33-7424

E-Mail:

reiner.hetmank@smul.sachsen.de

08.02.2016 09:00–12:30 Uhr	Schwerpunkt Tierische Erzeugung Aktuelle Informationen des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes
-------------------------------	---

Allgemeine Hinweise zu den Bereichen der Agrarförderung

Mit Beginn der neuen EU-Förderperiode im Jahr 2015 wurde in Sachsen das bis dahin verwendete Lagereferenzsystem GK4/5 auf das europaweit einheitliche Koordinatenreferenzsystem UTM 33 umgestellt.

Dieses hatte in Einzelfällen zur Folge, dass sich technisch bedingt die Referenzflächengröße von Feldblöcken geändert hat (oft auch nur in der Größenordnung von 0,01 ha).

Die Auswirkungen auf die jeweiligen Schlaggrößen wurden bei der Antragstellung 2015 nicht ausreichend beachtet. Im Rahmen der Verwaltungskontrolle wurden auf Grund dessen erheblich mehr Feldblockübernutzungen als in den Vorjahren festgestellt.

Es sei schon jetzt darauf hingewiesen, dass bei der Erstellung der Referenzebene 2016 aktuelle Luftbilddaufnahmen von 2014 eingearbeitet wurden. Es ist insbesondere zu beachten, dass sich Feldblöcke in Geometrie und Größe verändert haben können.

Bei notwendigen Korrekturen der Referenzebene einschließlich der Landschaftselemente des aktuellen Jahres (Setzen von Korrekturpunkten) ist eine eindeutige Information zur beantragten Änderung im entsprechenden Bemerkungsfeld auf der Antrags-CD einzutragen.

Ab 2015 gibt es jedes Jahr einen sachsenweiten Flächenabgleich der Ebene ökologische Vorrangflächen. Übernutzungen führen dazu, dass das entsprechende EFA-Element nicht bzw. nicht in der beantragten Größe in die Greening-Berechnung einbezogen werden kann.

Es ist weiterhin zu beachten, dass ökologische Vorrangflächen (EFA) Auflagen- und Terminkontrollen unterliegen, die sich bis in das Folgejahr der Antragstellung hinziehen können.

Für jegliche Art der Kontrollen ist es notwendig, dass beantragte Schläge vor Ort in ihrer Lage und Größe eindeutig zu identifizieren sind. Wenn notwendig, sind Schlagabgrenzungen durch geeignete Hilfsmittel (Pfähle oder Farbmarkierungen) zu kennzeichnen.

Werden Landschaftselemente in die Antragstellung einbezogen, ist darauf zu achten, dass diese zweifelsfrei zur eigenen bzw. gepachteten Betriebsfläche gehören.

Beihilfefähigkeit von zeitweilig nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen

Die Antragsteller müssen garantieren, dass die Flächen, über die sie am 15. Mai verfügen und die in der Anlage Flächenverzeichnis (FV) angegeben sind, während des gesamten Kalenderjahres beihilfefähig bleiben.

Eine Unterbrechung des Beihilfefähigkeitsstatus ist jedoch zulässig, wenn die Unterbrechung innerhalb der Vegetationsperiode oder bei mit Kulturpflanzen genutzten Ackerflächen im Zeitraum zwischen Aussaat und Ernte durch eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit, die eine gleichzeitige landwirtschaftliche Tätigkeit in diesem Zeitraum erheblich beeinträchtigt oder ausschließt, nicht länger als 14 aufeinanderfolgende Tage dauert oder insgesamt nicht an mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr durchgeführt wird.

Die Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit darf durch die Intensität, Art, Dauer oder den Zeitpunkt der Unterbrechung demzufolge nicht stark eingeschränkt werden (z. B. kurzfristige, unentgeltliche Nutzung als Veranstaltungs- und ggf. Parkplatz bei Dorffesten). Eine schriftliche Anzeige ist auch erforderlich bei kurzfristiger nicht landwirtschaftlicher Nutzung der Fläche, die vor der eigentlichen Antragstellung erfolgt bzw. beginnt (z. B. bei Hexenfeuern).

Außerhalb der Vegetationsperiode bzw. in dem Zeitraum nach der Ernte bis zur Bestellung kann eine längere Dauer als innerhalb der Vegetationsperiode toleriert werden.

Zentrales Kriterium für die Beurteilung der Zulässigkeit von zeitweilig nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen im Hinblick auf die Beihilfefähigkeit ist die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance), insbesondere der Erhalt des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands. Eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit, bei deren Ausübung eine Nichteinhaltung von Cross Compliance-Vorschriften zu erwarten ist, scheidet aus und zieht also zwangsläufig die Aberkennung der Beihilfefähigkeit der Fläche für das gesamte Antragsjahr nach sich.

Die Unterbrechung ist dem FBZ Kamenz unter Benennung der betroffenen Flächen mindestens drei Tage vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen. Eine Anzeige per E-Mail ist nicht zulässig. Die Anzeige muss die Art und den Beginn sowie das Ende der nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit beinhalten. Alle betroffenen Flächen sind mit Feldblock-, Feldstücks- und Schlagbezeichnung sowie der Größe der beanspruchten Fläche in Form einer Feldblockskizze einzureichen. Kann die konkrete Flächengröße und ggf. das Ende zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht genau angegeben werden

(z. B. Bau der Hochspannungsleitungen), wird der gesamte Schlag von der Bewilligung zurückgestellt, bis die tatsächliche Flächeninanspruchnahme feststeht und angezeigt wurde. Soweit eingeschätzt wird, dass die angezeigte nicht landwirtschaftliche Nutzung beihilfeschädlich ist (z. B. Straßenbau, Gasleitungsbau ...), wird dies dem Antragsteller umgehend schriftlich mitgeteilt.

Wird eine Unterbrechung der Beihilfefähigkeit durch nicht landwirtschaftliche Tätigkeit nicht angezeigt, so wird diese Feststellung im folgenden Verfahren als Verstoß gewertet.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass bei Verpflichtungen aus Agrarumweltmaßnahmen auch eine kurzzeitige, nicht den Verpflichtungen oder Auflagen entsprechende Nutzung förderschädlich sein kann.

Cross Compliance

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 1 ist die Gewährung von Agrarzahlungen auch an die **Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze sowie Tierschutz** geknüpft.

Die Cross Compliance-Regelungen umfassen seit 2015:

- sieben Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand (GLÖZ)
- je nach Förderregion bzw. Bundesland: Regelungen zur Erhaltung von Dauergrünland
- 13 Regelungen zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB); diese Fachrechts-Regelungen bestehen auch unabhängig von Cross Compliance

Die Cross-Compliance-Regelungen gehen von einem gesamtbetrieblichen Ansatz aus. Dies bedeutet, dass ein Betrieb, der Cross Compliance-relevante Zahlungen erhält, in allen Produktionsbereichen (z. B. Ackerbau, Viehhaltung, Gewächshäuser, Sonderkulturen) und allen seinen Betriebsstätten die Cross Compliance-Verpflichtungen einhalten muss. Dabei ist es unerheblich, in welchem Umfang Flächen oder Betriebszweige bei der Berechnung der Zahlungen berücksichtigt wurden.

Die im Rahmen von Cross Compliance zu beachtenden Verpflichtungen beziehen sich auf Maßnahmen, die im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit oder auf den landwirtschaftlichen Flächen des Betriebes bzw. bei Beantragung bestimmter flächenbezogener Maßnahmen des ländlichen Raums auch auf forstwirtschaftlichen Flächen ausgeführt werden.

Verstöße gegen diese Vorschriften führen zu einer Kürzung aller relevanter Zahlungen im Rahmen der Agrarförderung.

Wird innerhalb von drei Jahren bei Kontrollen im Betrieb derselbe Verstoß festgestellt, kommt es neben der Kürzung der Zahlungen zusätzlich zu erhöhten Kürzungen bei der Berechnung beantragter Zuwendungen.

Aus den im Jahr 2015 durchgeführten systematischen und anlassbezogenen Vor-Ort-Kontrollen in den Landwirtschaftsbetrieben an dieser Stelle einige Hinweise:

Verstöße gegen Vorgaben der Nitrat-Richtlinie

- Die Nährstoffbilanz für Stickstoff fehlt: Der Nährstoffvergleich ist von den bilanzpflichtigen Betrieben für das vergangene Düngjahr bis zum 31. März des Folgejahres zu erstellen.
- Ortsfest genutzte Festmistlagerstätten waren nicht dicht bzw. es fehlte die seitliche Einfassung.
- Es wurde das Ab- und Überlaufen des Lagergutes von Festmistlagerstätten und Siloanlagen festgestellt.

Verstöße gegen die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern

- Kennzeichnungsmängel – es wurden Tiere ohne Ohrmarken bzw. nur mit einer Ohrmarke vorgefunden.
- Die Eintragungen im betrieblichen Bestandsregister und in der HIT-Datenbank waren fehlerhaft bzw. unvollständig.

- Am häufigsten wurden verspätete Meldungen von Bestandsänderungen an die HIT-Datenbank festgestellt. Gemäß § 29 der Viehverkehrsverordnung hat der Tierhalter innerhalb von sieben Tagen jede Bestandsveränderung anzuzeigen.

Verstöße gegen die Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen

Mängel wurden ermittelt bei der Kennzeichnung der Tiere, der Bestandsregisterführung und der Übernahmemeldung an die HIT-Datenbank.

Antragsunterlagen für 2016

Voraussichtlich stehen die Antragsunterlagen für 2016 ab Mitte März zur Verfügung. Wie in jedem Jahr werden die Unterlagen wieder zugeschickt.

Ansprechpartner:

Monika Katzer

Telefon: 03578 33-7440

E-Mail: monika.katzer@smul.sachsen.de



Herausgeber:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden, www.smul.sachsen.de/lfulg

Redaktion:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Überregionaler Teil:

Referat Grundsatzangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit

Thomas Freitag, Telefon: +49 351 2612-2114, Telefax: +49 351 2612-2099, E-Mail: thomas.freitag@smul.sachsen.de

Regionalteil:

Förder- und Fachbildungszentrum Kamenz

Garnisonsplatz 13, 01917 Kamenz

Gabriele Uhlemann, Telefon: +49 3578 33-7400, Telefax: +49 3578 33-7412, E-Mail: kamenz.lfulg@smul.sachsen.de

Titelfoto:

Blick auf Jauernick-Buschbach, das älteste Dorf der Oberlausitz und Preisträger des 8. Sächsischen Landeswettbewerbes „Unser Dorf hat Zukunft“

Harald Elmer

Gestaltung und Satz:

Lößnitz-Druck GmbH

Druck:

Lößnitz-Druck GmbH

Redaktionsschluss:

22.01.2016

Gesamtauflage:

8.000 Exemplare

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Misbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.